

# NÜRNBERGER Pflege-Leitfaden



# NÜRNBERGER

Versicherung AG Österreich

Schutz und  
Sicherheit



im Zeichen  
der Burg

## Vorwort

# NÜRNBERGER Pflege-Leitfaden

## Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,



in den vergangenen Jahren stieg die Zahl der pflegebedürftigen Menschen in Österreich rasant an. Im Mai 2016 waren bereits über 454.000 Österreicher Pflegegeldbezieher – dies entspricht rund 5 % der Bevölkerung! Aufgrund der steigenden Lebenserwartung ist auch in den nächsten Jahren mit einer Fortsetzung dieser Entwicklung zu rechnen.

Die Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen wird somit in den kommenden Jahrzehnten zu einer wichtigen gesellschaftlichen Aufgabe. Ob Pflege von Familienangehörigen oder eigene Pflegevorsorge – das Thema Pflege betrifft uns alle!

Das wirft viele Fragen auf:

- Wie funktioniert Pflege, welche Betreuungsformen sind möglich/sinnvoll?
- Was kostet (professionelle) Pflege?
- Welche (finanziellen) Unterstützungen vom Staat gibt es?
- Warum macht private Pflegevorsorge Sinn?

Als Experte in der privaten Vorsorge ist die NÜRNBERGER Versicherung laufend mit Fragen wie diesen konfrontiert. Wir haben uns deshalb entschlossen, einen Pflege-Leitfaden zu entwickeln, der Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um das Thema Pflege bereithält!

Wir hoffen, Ihnen damit ein wertvolles Nachschlagewerk in die Hand zu geben – unabhängig davon, ob Sie mit dem Thema Pflege bereits konfrontiert sind oder dieses für Sie noch „weit weg“ ist. Blättern Sie gleich durch, informieren Sie sich – und seien Sie für den „Fall der Fälle“ vorbereitet!

Kurt Molterer  
Vorstandsvorsitzender der  
NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Die Situation in Österreich</b>	<b>5</b>
<b>2. Welche Betreuungsformen gibt es?</b>	<b>7</b>
2.1 Pflege zu Hause	7
2.1.1 Pflege im familiären Kreis	7
2.1.1.1 Was mache ich, wenn ich aufgrund von Urlaub oder Krankheit an der Pflege verhindert bin?	8
2.1.1.2 Besteht für die Pflege von Angehörigen die Möglichkeit, eine berufliche Auszeit zu nehmen?	8
2.1.1.3 Gibt es auch längerfristige Modelle einer beruflichen Auszeit zur Pflege von Angehörigen?	9
2.1.1.4 Besteht für die Sterbebegleitung von Angehörigen die Möglichkeit, eine berufliche Auszeit zu nehmen?	10
2.1.1.5 Gibt es eine Pensionsversicherung für pflegende Angehörige?	10
2.1.2 Hilfe durch soziale Dienste	11
2.1.2.1 Mobile Rufhilfe – Unterstützung im Notfall, rund um die Uhr	12
2.1.3 Pflege durch eine Personenbetreuungskraft	13
2.1.3.1 Welche Tätigkeiten übernimmt ein Personenbetreuer?	13
2.1.3.2 Sind die Kosten für die Betreuungskraft steuerlich absetzbar?	15
2.2 Teilstationäre oder stationäre Pflege	16
<b>3. Mit welchen Pflegekosten muss ich rechnen?</b>	<b>18</b>
3.1 Kosten für die Pflege zu Hause	18
3.2 Kosten für den Aufenthalt in einem Pflegeheim	18
<b>4. Wie unterstützt mich der Staat?</b>	<b>20</b>
4.1 Pflegegeld	20
4.1.1 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um Pflegegeld zu erhalten?	20
4.1.2 Was muss ich bei Antrag und Verfahren beachten?	21
4.1.3 Unter welchen Voraussetzungen ruht das Pflegegeld?	22
4.1.4 Reicht das Pflegegeld aus, um alle Kosten zu decken?	22
4.1.5 Was mache ich, wenn die Pflegekosten durch das Pflegegeld nicht gedeckt werden können?	25
4.1.6 Muss ich das Geld wieder rückerstatten?	25
4.2 Förderung der 24-Stunden-Betreuung	29
4.3 Rezeptgebührenbefreiung	30
4.4. Unterstützungsfonds	31
<b>5. Wie können nicht mehr geschäfts-/entscheidungsfähige Personen unterstützt werden?</b>	<b>33</b>
5.1 Sachwalterschaft	33
5.2 Vertretung durch nahe Angehörige	33
5.3 Patientenverfügung	34
5.4 Vorsorgevollmacht	34
<b>6. Wohin kann ich mich bei Eintritt des Pflegefalles unter anderem wenden?</b>	<b>37</b>



# 1. Die Situation in Österreich

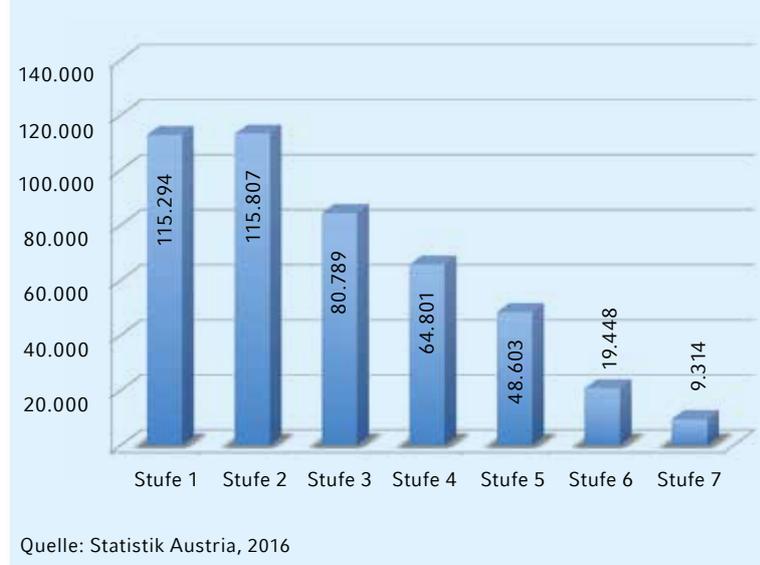
In den letzten 15 Jahren ist die Zahl der Pflegegeldbezieher in Österreich rasant gestiegen. Im Mai 2016 waren bereits mehr als 454.000 Menschen pflegebedürftig – rund 5 % der österreichischen Bevölkerung! Das bedeutet eine finanzielle Belastung des Bundes von ca. € 2,5 Mrd. pro Jahr!

Aufgrund der steigenden Lebenserwartung wird sich dieser Trend in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter fortsetzen. Hinzu kommt, dass seit Mitte des 20. Jahrhunderts ein tendenzielles Sinken der Geburtenzahlen zu verzeichnen ist.

Was diese Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur bedeuten, ist klar: weniger Steuerpflichtige, weniger finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten seitens des Staates – gleichzeitig aber eine hohe Zahl an Pflegebedürftigen!

**Private Pflegevorsorge wird somit immer wichtiger!**

**Pflegegeldbezieher in den einzelnen Pflegestufen im Mai 2016:**



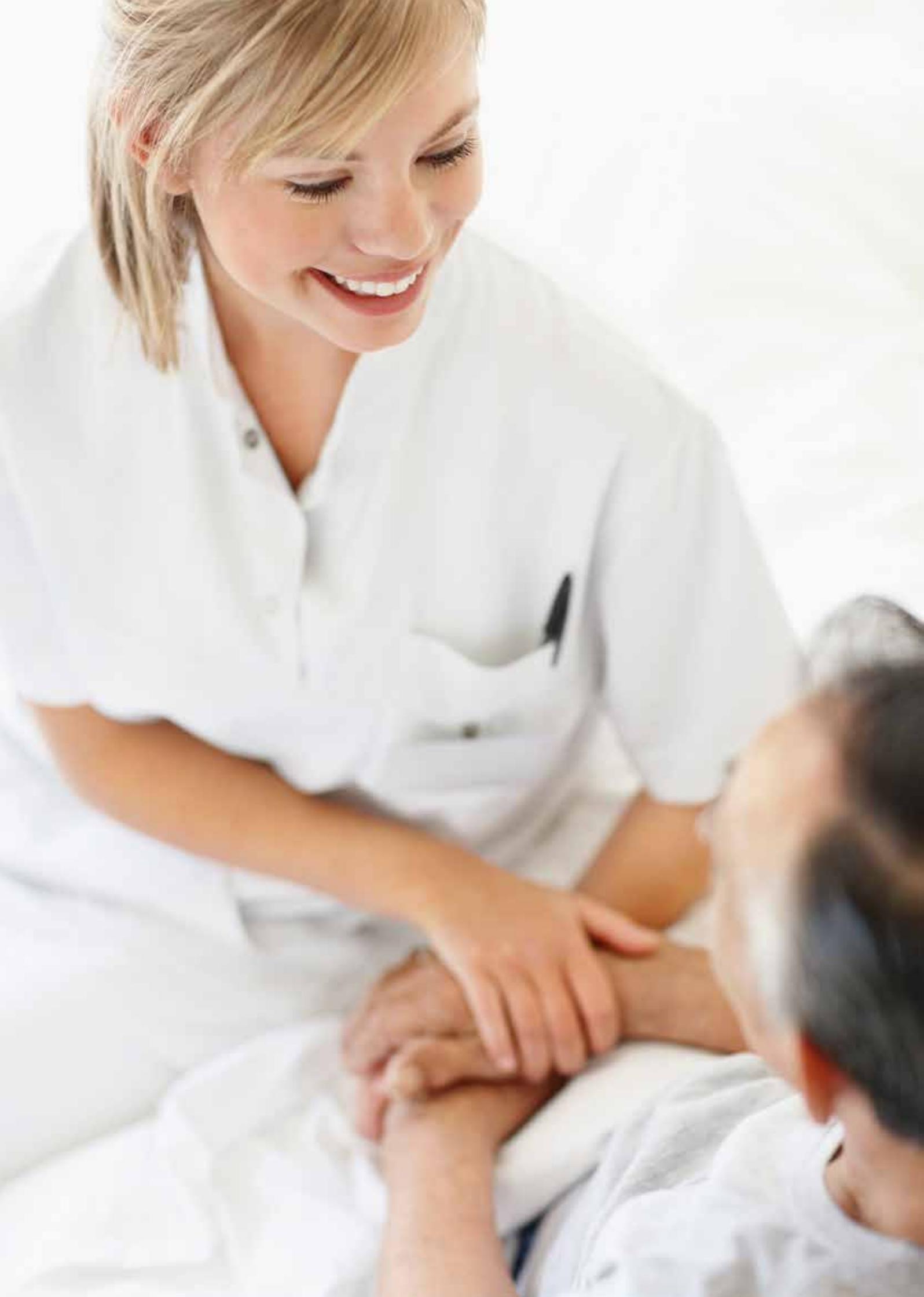
Pflegegeldbezieher für das Bundespflegegeld 2001–2016*	
2001	292.019
2002	303.528
2003	307.999
2004	320.258
2005	323.288
2006	337.322
2007	351.057
2008	358.545
2009	365.810
2010	372.763
2011	371.198
2012	440.896
2013	451.159
2014	457.576
2015	451.753
2016 (Mai)	454.056

\* Ab Jänner 2012 inkl. Bezieher bisheriger Landespflegegelder (die Landespflegegeldgesetze wurden mit 31.12.2011 aufgehoben und die Zuständigkeit ab 01.01.2012 zur Gänze auf den Bund übertragen).

Quelle: Statistik Austria, 2016



**Pflegebedürftigkeit verändert Ihr Leben! Sind Sie und Ihre Familie darauf vorbereitet?**



## 2. Welche Betreuungsformen gibt es?

In Österreich bestehen grundsätzlich folgende Betreuungs- und Hilfsmöglichkeiten für pflegebedürftige Menschen:

- Pflege zu Hause im familiären Kreis, auch unter Nutzung sozialer Dienste
- Pflege zu Hause durch eine Betreuungskraft
- teilstationäre oder stationäre Pflege

### 2.1 Pflege zu Hause

#### 2.1.1 Pflege im familiären Kreis

In Österreich werden ca. 80 % der Pflegebedürftigen zu Hause von ihren Angehörigen betreut. In vielen Bereichen fehlt jedoch die fachliche Kenntnis. Hilfe bieten hier soziale Dienste (mehr dazu in Kapitel 2.1.2). Deren Angebot erstreckt sich unter anderem von Notruf-Telefondiensten über Essen auf Rädern bis hin zur professionellen Pflege durch eine Heimhilfe oder qualifizierte Hauskrankenpflege.

Die Bundesländer sind grundsätzlich verpflichtet, soziale Dienste zur Verfügung zu stellen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Sie können sich hier an Ihr Gemeindeamt oder an Ihr Magistrat bzw. Ihre Bezirkshauptmannschaft wenden. In Wien hilft das Sozialzentrum bzw. der Fonds „Soziales Wien“.

Unter [www.infoservice.sozialministerium.at](http://www.infoservice.sozialministerium.at), einer Plattform des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, erhalten Sie nähere Informationen. Das Ministerium bietet Ihnen noch eine weitere Anlaufstelle für den Ernstfall – das BürgerInnen-service. Unter der Nummer **0800 201611** (Mo–Fr 08:00–16:00 Uhr) erhalten Sie eine gebührenfreie und vertrauliche Beratung zu folgenden Themen:

- Pflegegeld
- begünstigte Pensionsversicherung für pflegende Angehörige
- Betreuungsmöglichkeiten in der eigenen Wohnung
- Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege, Urlaubspflege
- finanzielle Hilfe und Förderungen
- Familienhospizkarenz

Auch schriftliche Anfragen sind möglich: Sozialministerium / BürgerInnen-service, Stubenring 1, 1010 Wien, Fax: 01 71100-14266

Nicht zuletzt gibt es auch Vereine und Gruppen, die dem Erfahrungsaustausch unter Pflegenden dienen; z. B. die Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger, [www.ig-pflege.at](http://www.ig-pflege.at).

**Auch Sie als Pflegender benötigen mal eine Auszeit!**

### 2.1.1.1 Was mache ich, wenn ich aufgrund von Urlaub oder Krankheit an der Pflege verhindert bin?

Sind Sie aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht in der Lage, Ihren Angehörigen zu pflegen, können Sie professionelles Pflegepersonal in Anspruch nehmen. Finanzielle Unterstützung erhalten Sie dabei aus einem speziellen Fonds, sofern Sie

- den Pflegebedürftigen seit mindestens einem Jahr überwiegend betreuen und
- Pflegegeld ab Stufe 3 oder – wenn die pflegebedürftige Person minderjährig ist oder eine nachgewiesene demenzielle Erkrankung vorliegt – ab Stufe 1 erhalten.

### Als Nachweis einer demenziellen Erkrankung gilt ein Befund durch:

- eine neurologische oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses,
- eine gerontopsychiatrische Tagesklinik bzw. Ambulanz,
- ein gerontopsychiatrisches Zentrum oder
- einen Facharzt für Psychiatrie und/oder Neurologie.

Den Antrag auf finanzielle Unterstützung aus diesem Fonds können Sie bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservices innerhalb von sechs Monaten nach Inanspruchnahme der Ersatzpflege unter Nachweis der Kosten stellen. Sie finden das Formular auf der Homepage des Sozialministeriumservices unter [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at).

### 2.1.1.2 Besteht für die Pflege von Angehörigen die Möglichkeit, eine berufliche Auszeit zu nehmen?

Wenn Sie aufgrund der Pflege Ihres erkrankten **nahen, im gemeinsamen Haushalt lebenden** Angehörigen nicht arbeiten können, haben Sie als Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlte Krankenpflegefreistellung. Dieser Anspruch besteht sofort nach Antritt des Arbeitsverhältnisses und beträgt eine Woche pro Arbeitsjahr. Wird er nicht verbraucht, geht der Anspruch **nicht** auf das nächste Jahr über.

**Berufliche Freistellung für die Pflege – geht das?**

Als **nahe** Angehörige gelten Ehegatten, eingetragene Partner und deren Kinder, Lebensgefährten und deren Kinder, Kinder, Enkel-, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder, Eltern, Groß-, Adoptiv- und Pflegeeltern, Geschwister sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder. Als Erkrankung gelten nicht nur akute oder plötzlich auftretende, sondern auch chronische Krankheiten. Entscheidend ist dabei die Pflegebedürftigkeit.

Wollen Sie die Freistellung in Anspruch nehmen, müssen Sie das unverzüglich Ihrem Arbeitgeber melden. Verlangt dieser eine ärztliche Bestätigung, sind eventuell anfallende Kosten dafür vom Arbeitgeber zu tragen.

**Bitte beachten Sie: Eine Pflegefreistellung ist nur dann möglich, wenn keine andere geeignete Person (im Bereich der Angehörigen) die Pflege übernehmen kann. Eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Pflegefreistellung ist ein Entlassungsgrund!**

### 2.1.1.3 Gibt es auch längerfristige Modelle einer beruflichen Auszeit zur Pflege von Angehörigen?

Seit 01.01.2014 besteht in Österreich für Arbeitnehmer und Beschäftigungslose die Möglichkeit der Vereinbarung einer Pflegekarenz bzw. Pflegezeit. Dadurch soll speziell bei plötzlich auftretendem Pflegebedarf eines nahen Angehörigen eine bessere Vereinbarkeit der vorübergehenden Pflege bzw. deren Organisation mit dem Beruf gewährleistet werden.

Wählen können Arbeitnehmer zwischen

- **Pflegekarenz** bei gänzlichem Entfall des Arbeitsentgelts und
- **Pflegezeit** bei aliquotem Entfall des Arbeitsentgelts.

Für beide Varianten müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Pflege/Betreuung von nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug ab der Stufe 3 oder demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug der Stufe 1
- Erklärung der überwiegenden Pflege und Betreuung für die Dauer der Pflegekarenz oder Pflegezeit
- schriftliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegezeit mit dem Arbeitgeber – bei ununterbrochenem Arbeitsverhältnis von zumindest 3 Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder Pflegezeit – oder Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe

**Sie lassen Ihre Angehörigen nicht im Stich!  
Aber wer kümmert sich um SIE?**

Die Vereinbarung hat Beginn und Dauer der Pflegekarenz/-zeit zu enthalten, wobei auf die Interessen des Arbeitnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen ist. In Betrieben, in denen ein zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Arbeitnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

**Hinweis: Wenn ein Angehöriger erklärt, eine Pflegekarenz oder Pflegezeit in Anspruch nehmen zu wollen, und das Verfahren auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes noch nicht abgeschlossen ist, hat der zuständige Entscheidungsträger dieses Verfahren grundsätzlich binnen zwei Wochen ab Einlangen der Erklärung abzuschließen.**

Pflegekarenz bzw. Pflegezeit kann für die Dauer von einem bis maximal drei Monaten vereinbart werden. Eine zeitliche Aufteilung ist unzulässig. Die vereinbarte Wochenarbeitszeit bei Pflegezeit darf 10 Stunden nicht unterschreiten. Beide Varianten können im Arbeitsverhältnis für denselben Angehörigen nur einmal vereinbart werden. Eine Inanspruchnahme durch mehrere Angehörige ist möglich, allerdings nur nacheinander. Im Fall einer Erhöhung der Pflegestufe ist eine einmalige neuerliche Vereinbarung zulässig.

Während der gesamten Zeit hat der Arbeitnehmer Motivkündigungsschutz und Anspruch auf Pflegekarenzgeld (zu beantragen bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservices) und eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung in Form einer beitragsfreien Kranken- und Pensionsversicherung.

**Begleiten Sie Ihre Angehörigen auf ihrem letztem Weg.**

#### **2.1.1.4 Besteht für die Sterbebegleitung von nahen Angehörigen die Möglichkeit, eine berufliche Auszeit zu nehmen?**

Sie haben als Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich bei aufrechtem Dienstverhältnis zur Begleitung sterbender naher Angehöriger oder schwerstkranker Kinder im Zuge der Familienhospizkarenz vorübergehend karenzieren zu lassen. Dies ist auch für mehrere Angehörige gleichzeitig möglich. Es muss dabei kein gemeinsamer Haushalt gegeben sein.

Die Karenzierung kann in Form von Herabsetzung der Arbeitszeit, Änderung der Lage der Arbeitszeit (z. B. Wechsel der Schicht) oder in Form von Freistellung gegen Entfall des Entgelts in Anspruch genommen werden. Wollen Sie sich karenzieren lassen, müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber schriftlich unter Angabe eines glaubhaften Grundes mitteilen und eine entsprechende Vereinbarung mit diesem treffen.

Sie können die Sterbebegleitung nur für nahe Angehörige in Anspruch nehmen; vorerst für maximal drei Monate (bei Kindern maximal fünf Monate), bei Bedarf ist aber eine Verlängerung auf bis zu sechs Monate möglich (bei Kindern auf bis zu neun Monate). Dabei sind Sie bis vier Wochen nach dem Ende der Karenzierung kündigungs- und entlassungsgeschützt.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf den Homepages der Arbeiterkammer Österreich ([www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)) und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ([www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)) unter dem Stichwort „Pflegekarenz“.

#### **2.1.1.5 Gibt es eine Pensionsversicherung für pflegende Angehörige?**

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausscheiden, um einen nahen Angehörigen zu pflegen, können, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, einen Antrag auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung stellen. Der versicherten Person erwachsen dabei keine Kosten, diese werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen.

**Pflegende Angehörige sind – unter gewissen Voraussetzungen – pensionsversichert!**

##### **Voraussetzungen:**

- Pflege eines nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- gänzliche bzw. erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

**Hinweis: Die monatliche Beitragsgrundlage wird aus den sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverdiensten aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ermittelt. Die Beitragsgrundlage ist begrenzt mit mind. € 173,74 und max. € 5.670.**

Weitere Informationen bzw. Antragsformulare finden Sie unter [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at) unter dem Menüpunkt „Leistungen – Weiterversicherung für pflegende Angehörige“.

### 2.1.2 Hilfe durch soziale Dienste

Soziale Dienste ermöglichen es, pflegebedürftige Personen nach ihren Wünschen und Bedürfnissen zu betreuen. Für die Pflege zu Hause sind hierbei vor allem die angebotenen medizinischen und mobilen Dienste interessant. Die Betreuung erfolgt dabei durch professionelle Fachkräfte des Kranken- und Pflegebereiches.

#### Die angebotenen Leistungen umfassen unter anderem:

- Heimhilfen
- Altenhilfe/Pflegehilfe
- Familienhilfe
- Hauskrankenpflege
- psychosoziale Dienste
- Personenbetreuung
- Frühförderung und Sehfrühförderung
- Essen auf Rädern/Essenzustellung/Menüservice
- Besuchsdienst
- Notruftelefon/Rufhilfe
- organisierte Nachbarschaftshilfe
- mobile therapeutische Dienste
- Angehörigenberatung
- Verleih von Pflegebehelfen
- Wäschepflegedienst
- Reinigungsdienst
- Reparaturdienst
- Fahrtendienste
- persönliche Assistenz
- Peerberatung
- Sterbebegleitung und mobile Hospizbetreuung

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unter [https://www.sozialministerium.at/site/Pension\\_Pflege/Pflege\\_und\\_Betreuung/Hilfe\\_Finanzielle\\_Unterstuetzung/Soziale\\_Dienste/Soziale\\_Dienste](https://www.sozialministerium.at/site/Pension_Pflege/Pflege_und_Betreuung/Hilfe_Finanzielle_Unterstuetzung/Soziale_Dienste/Soziale_Dienste) und dem Infoservice des Sozialministeriums unter [www.infoservice.sozialministerium.at](http://www.infoservice.sozialministerium.at).



### **2.1.2.1 Mobile Rufhilfe – Unterstützung im Notfall, rund um die Uhr**

Das Notruftelefon bietet 365 Tage im Jahr rund um die Uhr Sicherheit, vor allem für Personen, die allein leben und für die rasche und qualifizierte Hilfe notwendig ist.

Auf Knopfdruck wählt das Notruftelefon die Notrufzentrale des Anbieters an, die Tag und Nacht besetzt ist. Von dort wird die erforderliche Hilfe eingeleitet und koordiniert. Per Freisprecheinrichtung wird abgeklärt, ob eine Vertrauensperson informiert werden soll oder ob ein Rettungseinsatz einzuleiten ist.

Das Notrufsystem besteht aus einem fix montierten Basisgerät (Telefon mit Freisprecheinrichtung) und einem Funksender in Form eines Armbandes oder einer Halskette.

Je nach Anbieter sind Kosten ab € 26 monatlich zuzüglich einer einmalig zu entrichtenden Aktivierungsgebühr einzuplanen.

#### **Anbieter sind**

- Arbeiter-Samariterbund (Telefon 0800 20 761-173, heimnotruf@samariterbund.net)
- B-Cared (Telefon 0720 11 60 04, mail@b-cared.com)
- Caritas (Telefon 01 488 31-0, office@caritas-austria.at)
- Die Johanniter (Telefon 01 470 70 30 2270)
- Lazariter (Telefon 01 522 98 98, info@lazariter.org)
- Hilfswerk (Telefon 01 40 4420, office@hilfswerk.at)
- Life Call (Telefon 0800 800 144, office@lifecall.at)
- Rotes Kreuz (Telefon 01 58 900 0, service@roteskreuz.at)
- Vitakt (Telefon 01 521 74 750, service@vitakt.at)
- Volkshilfe (Telefon 01 402 62 09, office@volkshilfe.at)



### 2.1.3 Pflege durch eine Personenbetreuungskraft

Wer die Pflege seiner Angehörigen nicht selbst übernehmen kann/will, hat neben der Nutzung von sozialen Diensten auch die Möglichkeit, Pflegepersonal in Form von Personenbetreuern heranzuziehen – von stundenweiser Betreuung bis hin zur sogenannten 24-Stunden-Betreuung. Das Pflegepersonal kann dabei sowohl auf selbstständiger Basis als auch im Rahmen eines unselbstständigen Arbeitsverhältnisses beschäftigt werden. Den rechtlichen Rahmen dafür bietet das Hausbetreuungsgesetz.

Genauere Informationen, was dabei zu beachten ist, finden Sie unter [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) unter „Soziales“ in der Kategorie „24-Stunden-Betreuung“ sowie unter [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at). Nicht zuletzt steht Ihnen bei Fragen das **BürgerInnenservice** unter der Telefonnummer 0800 20 16 11 (kostenfrei aus ganz Österreich) zur Verfügung.

Grundsätzlich haben Betreuungskräfte – egal ob selbstständig oder unselbstständig – einen Betreuungsvertrag aufzusetzen, in dem die genauen Tätigkeiten und Dienstleistungen definiert sein müssen. Hier sind auch genaue Handlungsleitlinien für Alltag und Notfall vertraglich festzulegen.

Hat die Betreuungskraft ihre Arbeit aufgenommen, müssen Sie die erbrachten Leistungen dokumentieren und die getätigten Ausgaben genau in einem Haushaltsbuch erfassen.

**Eine wertvolle  
Unterstützung:  
Pflegepersonal!**

#### 2.1.3.1 Welche Tätigkeiten übernimmt ein Personenbetreuer?

Die in der sogenannten 24-Stunden-Betreuung tätigen Personen dürfen u. a. die folgenden einfachen Betreuungstätigkeiten durchführen:

- Hilfe im Haushalt (Zubereitung von Mahlzeiten, Besorgungen machen, Reinigungstätigkeiten etc.)
- Hilfe bei der Lebensführung
- Gesellschaft leisten
- Begleitung bei diversen Aktivitäten (Einkaufen, Unternehmungen etc.)

sowie folgende Tätigkeiten, solange keine medizinischen Gründe dagegensprechen (Basis: Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) oder die von diplomiertem Pflegepersonal übertragen wurden:

- Unterstützung beim Essen und Trinken
- Unterstützung bei der Körperpflege sowie beim Verrichten der Notdurft
- Hilfestellung beim An- und Ausziehen
- Unterstützung beim Aufstehen, Gehen, Niedersetzen, Niederlegen

**Die 24-Stunden-Betreuung deckt ein großes Spektrum an Tätigkeiten ab.**

Seit 10.04.2008 dürfen auch **ärztliche Tätigkeiten, die den Personenbetreuern von einem Arzt bzw. von einer diplomierten Pflegefachkraft übertragen wurden, durchgeführt werden**, z. B.:

- Verabreichung von Medikamenten (Einnahme von Tabletten u. Ä.)
- Anlegen und Wechseln von Bandagen und Verbänden
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutabnahme zur Messung des Blutzuckerspiegels
- einfache Licht- und Wärmeanwendungen

**Bitte beachten Sie:** Werden diese Tätigkeiten übertragen, muss dies mittels schriftlicher ärztlicher Bestätigung erfolgen, weiters muss darüber ein Protokoll vom Pflegepersonal geführt werden!

**Tipp:**

Da zumeist für jede zusätzliche Leistung ein Entgelt fällig ist, sollten Sie sich gut überlegen, welche Leistung Sie auch wirklich in Anspruch nehmen wollen.



### 2.1.3.2 Sind die Kosten für die Betreuungskraft steuerlich absetzbar?

Pflegeaufwendungen können Sie grundsätzlich als „außergewöhnliche Belastungen“ in der Steuererklärung bzw. bei der Arbeitnehmerveranlagung als Abzugsposten geltend machen. Dazu zählen:

- Kosten für 24-Stunden-Betreuung
- Kosten für ein Alten- oder Pflegeheim
- Kosten für Hausbetreuung, wenn diese im Zusammenhang mit der Pflege stehen
- Medikamente, die die Krankenkasse nicht oder nur teilweise bezahlt
- Arzthonorare, die nicht über eine Versicherung abgedeckt sind
- andere Aufwendungen, die durch die Pflegesituation entstanden sind und nicht von Versicherungen gedeckt werden

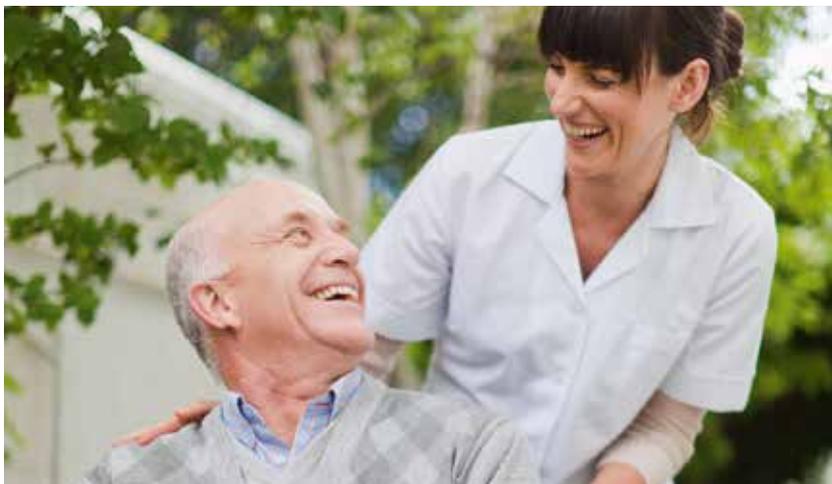
**Nutzen Sie die steuerliche Absetzbarkeit des Pflegeaufwands.**

**Achtung:** Diese Abzugsposten können nur geltend gemacht werden, soweit sie vom Steuererklärenden aus Eigenem finanziert wurden und nicht durch Pflegegeld oder sonstige Förderungen gedeckt sind!

Außerdem wird ein 25-prozentiger Selbstbehalt vom Finanzamt abgezogen. Dieser entfällt für nicht unterhaltspflichtige Angehörige, wenn Pflegegeld bezogen wird. Als Nachweis werden Unterlagen zum Bezug von Pflegegeld herangezogen. Gleiches gilt, wenn eine Behinderung von mindestens 25 % vorliegt.

#### **Tipp:**

Für genauere Informationen zur steuerlichen Absetzbarkeit von Pflegeaufwendungen kontaktieren Sie am besten Ihren Steuerberater, Ihr Wohnsitzfinanzamt unter 050 233 233 oder die Landesstellen des Sozialministeriumservices.



## 2.2 Teilstationäre oder stationäre Pflege

Neben einem teilstationären Aufenthalt, z. B. in einem Tageszentrum, besteht bei Pflegebedürftigkeit auch die Möglichkeit des stationären Aufenthaltes in einem Pflegeheim.

Pflegeheime gibt es in Form von öffentlichen, konfessionellen und privaten Einrichtungen. Neben größeren Pflegeheimen mit mehreren Hundert Plätzen existieren auch viele kleine Heime mit weniger als 30 Plätzen – die jedoch oft die strengen Auflagen nicht erfüllen müssen.

Neben einem dauerhaften Pflegeaufenthalt werden auch Formen der vorübergehenden Pflege angeboten:

- Übergangspflege – Aufenthalt für die Dauer der Pflegebedürftigkeit, z. B. nach einem Krankenhausaufenthalt zur Rehabilitation
- Kurzzeitpflege – wenn Angehörige aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen eine Pflege für eine gewisse Zeit nicht übernehmen können
- Urlaubspflege – als Möglichkeit der Unterbringung während der Urlaubszeit von pflegenden Angehörigen

**Pflegeheime stehen Ihnen auch für eine Kurzzeitpflege offen.**

Eine Aufnahme in ein Pflegeheim ist nur auf schriftlichen Antrag möglich und erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Heimes („Prinzip der Freiwilligkeit“). Dem Antrag müssen Sie Personaldokumente, Unterlagen über die Pflegebedürftigkeit (Atteste und Befunde) sowie Angaben über die finanziellen Verhältnisse beilegen.

Genauere Informationen und Hilfestellung bietet Ihnen hier das **BürgerInnenservice** des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unter der Nummer **0800 20 16 11** (kostenfrei aus ganz Österreich, Mo–Fr 08:00–16:00 Uhr).

Eine genaue Auflistung der Alten- und Pflegeheime in Ihrer Umgebung finden Sie unter [www.infoservice.sozialministerium.at](http://www.infoservice.sozialministerium.at), unter [www.heimverzeichnis.at](http://www.heimverzeichnis.at) oder beim Amt der jeweiligen Landesregierung.

**Ob zu Hause oder im Pflegeheim: Professionelle Pflege fühlt sich gut an!**





## 3. Mit welchen Pflegekosten muss ich rechnen?

### 3.1 Kosten für die Pflege zu Hause

Holen Sie mehrere Angebote ein und informieren Sie sich gut über mögliche Zusatzkosten bei Abschluss eines Betreuungsvertrages!

Bei der Pflege in den eigenen vier Wänden durch eine Pflegekraft berechnen sich die Kosten aus der Ausbildung der Pflegekraft, dem zeitlichen Aufwand, aber auch daraus, welche betreuenden, pflegerischen oder ärztlichen Tätigkeiten übernommen werden müssen. Die Kosten variieren hier zwischen € 40 und € 120 täglich, die monatliche Belastung liegt somit zwischen € 1.200 und € 3.600.

Bei Pflegekräften, die über Agenturen vermittelt werden, ist zusätzlich zu den monatlichen Pflegekosten oft eine Vermittlungsgebühr miteinzuberechnen. Ist die Pflegekraft nicht im eigenen Haushalt untergebracht, können auch noch zusätzliche Belastungen für Kost und Logis anfallen.

Handelt es sich nur um Kurzzeitpflege oder Urlaubsbetreuung, können die Kosten – da es sich hierbei meist um andere Tarife handelt – noch höher ausfallen!

### 3.2 Kosten für den Aufenthalt in einem Pflegeheim

Neben vielen öffentlichen Einrichtungen und von Non-Profit-Organisationen (Caritas, Diakonie etc.) geführten Pflegeheimen gibt es immer mehr private Pflegeheime und Seniorenresidenzen. Die monatlichen Kosten variieren hier je nach Bundesland, Pflegeheim und Pflegebedarf.

Einen grundsätzlichen Überblick über die durchschnittlichen Kosten pro Bundesland bietet Ihnen folgende Aufstellung:

Bundesland	Pflegestufe 3	Pflegestufe 5	Pflegestufe 7
<b>Burgenland</b>			
öffentlich	€ 2.700,00	€ 2.910,00	€ 2.910,00
privat	€ 2.739,90	€ 2.739,90	€ 2.739,90
<b>Kärnten</b>			
öffentlich	€ 2.123,10	€ 3.127,50	€ 4.486,80
privat	€ 2.704,80	€ 3.006,90	€ 3.502,20
<b>Niederösterreich</b>			
öffentlich	€ 2.533,80	€ 3.660,00	€ 4.971,00
privat	€ 2.735,40	€ 3.631,50	€ 5.033,40
<b>Oberösterreich</b>			
öffentlich	€ 2.494,80	€ 2.882,70	€ 3.519,00
privat	€ 3.654,60	€ 3.654,60	€ 3.654,60
<b>Salzburg</b>			
öffentlich	€ 1.974,60	€ 3.045,30	€ 3.221,10
privat	€ 3.339,00	€ 3.832,50	€ 3.832,50
<b>Steiermark</b>			
öffentlich	€ 2.810,40	€ 3.366,90	€ 4.227,00
privat	€ 2.715,30	€ 3.245,40	€ 4.064,40
<b>Tirol</b>			
öffentlich	€ 2.504,70	€ 3.642,60	€ 3.886,80
privat	€ 2.322,90	€ 3.398,40	€ 3.398,40
<b>Vorarlberg</b>			
öffentlich	€ 2.576,10	€ 3.995,70	€ 4.903,20
privat	€ 3.722,70	€ 4.542,00	€ 5.551,20
<b>Wien</b>			
öffentlich	€ 2.400,00	€ 3.720,00	€ 4.560,00
privat	€ 3.516,90	€ 4.147,20	€ 5.403,60

Quelle: NÜRNBERGER Eigenrecherche



## 4. Wie unterstützt mich der Staat?

### 4.1 Pflegegeld

Personen, die pflegebedürftig sind, erhalten vom Staat auf Antrag Pflegegeld – eine monatliche zweckgebundene Leistung zur teilweisen Abdeckung von pflegebedingten Kosten mit dem Ziel, pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit zu ermöglichen.

#### 4.1.1 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um Pflegegeld zu erhalten?

Pflegegeld gebührt, wenn

- wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die mindestens sechs Monate andauern wird, ständige Betreuung und Hilfe erforderlich sind;
- ständiger Pflegebedarf von mindestens 65 Stunden im Monat erforderlich ist und
- der gewöhnliche Aufenthalt des Anspruchswerbers in Österreich liegt, wobei auch die Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum und in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Ärztliche Sachverständige bzw. diplomierte Pflegefachkräfte können hier ab einem Pflegeausmaß von mindestens 65 Stunden monatlich eine von sieben Pflegestufen festlegen:

Pflegegeldstufe nach Bundespflegegesetz	Pflegebedarf von monatlich durchschnittlich	plus	Pflegegeld monatlich
1	mehr als <b>65</b> Stunden		€ 157,30
2	mehr als <b>95</b> Stunden		€ 290,00
3	mehr als <b>120</b> Stunden		€ 451,80
4	mehr als <b>160</b> Stunden		€ 677,60
5	mehr als <b>180</b> Stunden	dauernde Bereitschaft nötig	€ 920,30
6	mehr als <b>180</b> Stunden	unkoordinierbare Betreuung	€ 1.285,20
7	mehr als <b>180</b> Stunden	Bewegungsunfähigkeit	€ 1.688,90

Ab Stufe 5 müssen für den Erhalt des Pflegegeldes zusätzlich folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- **Stufe 5:** außergewöhnlicher Pflegeaufwand in Form von dauernder Bereitschaft
- **Stufe 6:** zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen, die regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind, oder die Notwendigkeit von dauernder Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist
- **Stufe 7:** keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung mehr möglich oder Vorliegen eines gleichzuachtenden Zustandes

#### 4.1.2 Was muss ich bei Antrag und Verfahren beachten?

Einen Antrag können Sie formlos beim zuständigen Entscheidungsträger einbringen, idealerweise bereits mit Attesten und Befunden von Ärzten und Krankenhäusern. Der zuständige Entscheidungsträger kann die Pensionsversicherungsanstalt, das BVA-Pensions-service, die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservices oder der Unfallversicherungsträger sein. Sollten Sie den Antrag an den falschen Entscheidungsträger senden, kein Problem: Dieser leitet Ihren Antrag an den richtigen Entscheidungsträger weiter!

Danach erhalten Sie ein Formular, das Sie ausgefüllt und unterschrieben wieder zurücksenden müssen. In weiterer Folge wird – bei Reiseunfähigkeit auch zu Hause – eine Untersuchung von einem Arzt oder einer diplomierten Pflegekraft durchgeführt. Vertrauenspersonen können dieser Untersuchung beiwohnen. Ist der Antragsteller in einer stationären Einrichtung untergebracht, sind auch Auskünfte des Pflegepersonals einzuholen. Ein Sachverständiger stellt dann das genaue Ausmaß des Pflegebedarfs fest.

**Die Untersuchung durch einen Arzt oder diplomierten Pfleger ist Voraussetzung.**

Der zuständige Entscheidungsträger erlässt anhand dieses Sachverständigengutachtens anschließend einen Bescheid, der unter Voraussetzung der Genehmigung die Höhe des Pflegegeldes feststellt. Kommt es nachträglich zu einer Änderung des Ausmaßes des Pflegebedarfs, so können Sie einen entsprechenden Erhöhungsantrag einbringen.

- **Tipps:**

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben und volljährig sind, können auf Antrag von den GIS-Rundfunkgebühren befreit werden und eine Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten zuerkannt bekommen, wenn sie Bezieher von Pflegegeld sind. Genauere Informationen und das Antragsformular finden Sie unter <https://www.gis.at/befreien>.

- Bezieher von Pflegegeld können unter gewissen Voraussetzungen einen Behindertenausweis beantragen. Dieser gewährt zahlreiche Vergünstigungen, nicht zuletzt auch steuerliche Begünstigungen in Verbindung mit einem Kfz. Weitere Informationen finden Sie unter [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) unter dem Menüpunkt „Menschen mit Behinderungen“.

### 4.1.3 Unter welchen Voraussetzungen ruht das Pflegegeld?

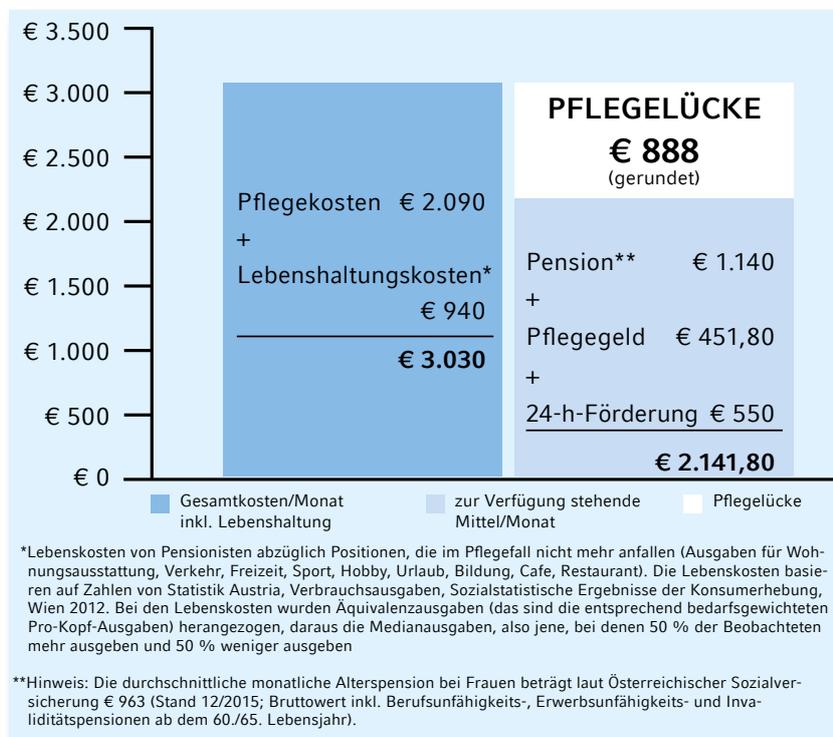
Im Falle eines stationären Krankenhaus-, Rehabilitations- oder Kuraufenthaltes ruht das Pflegegeld ab dem zweiten Tag. Ein stationärer Aufenthalt ist der auszahlenden Stelle binnen vier Wochen zu melden. Das Ruhen kann aufgehoben werden, wenn auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wird. Dies wird für längstens drei Monate gewährt – in Höhe der Kosten, die sich aus dem vertraglichen Betreuungsverhältnis mit der Pflegeperson ergeben. Bedeutet der Ausfall des Pflegegeldes eine besondere Härte für den Pflegebedürftigen, wird der Anspruch verlängert.

### 4.1.4 Reicht das Pflegegeld aus, um alle Kosten zu decken?

Laut Statistik Austria sind die meisten Pflegebedürftigen (rund 70 %) in den Pflegestufen 1–3 eingestuft. Das bedeutet: Ihnen stehen monatlich zwischen € 157,30 und € 451,80 an Pflegegeld zur Verfügung. Oft zu wenig, um alle Kosten abzudecken! Meist bleibt eine deutliche Lücke, wie folgendes Beispiel zeigt:

Die Kosten professioneller Pflege sind hoch. Könnten Sie es sich leisten, pflegebedürftig zu werden?

**Benötigt eine pflegebedürftige 75-jährige Frau in Pflegestufe 3 eine 24-Stunden-Betreuung**, so bekommt sie zu ihrer angenommenen Pension von € 1.140 ein staatliches Pflegegeld in Höhe von € 451,80 und eine 24-Stunden-Förderung in Höhe von € 550 (mehr dazu in Kapitel 4.2), insgesamt also € 2.141,80. Zieht man die exemplarisch angenommenen Kosten für die Lebenshaltung von € 940 sowie für die Pflege von € 2.090 ab, **bleibt eine Lücke von rund € 888!**



Bei Menschen, die im Pflegeheim leben, kann dieser Betrag sogar um ein Vielfaches höher sein, da die monatlichen Kosten für einen Heimplatz je nach Pflegestufe bis zu € 5.000 bei einem öffentlichen Heim bzw. bis zu € 7.000 bei einem privaten Heim betragen können!

**Hinweis:** Bei einem Pflegeheimaufenthalt werden zur Deckung der Kosten höchstens 80 % des monatlichen Pflegegeldes verwendet. Der pflegebedürftigen Person gebührt für diese Zeit ein monatliches Taschengeld von 10 % der Pflegegeldstufe 3. Das übrige Pflegegeld ruht.

Angenommen, Frau Mayer wäre heute 30 Jahre alt, Büroangestellte und entschließt sich, mit einer **Pflegerentenversicherung der NÜRNBERGER** vorzusorgen:



Schon mit einer **monatlichen Prämie von € 61,54** kann sie ihre spätere **Pflegelücke von € 888** abdecken!

Falls Frau Mayer wie im skizzierten Beispiel mit **75 Jahren pflegebedürftig** wird, erhält sie:

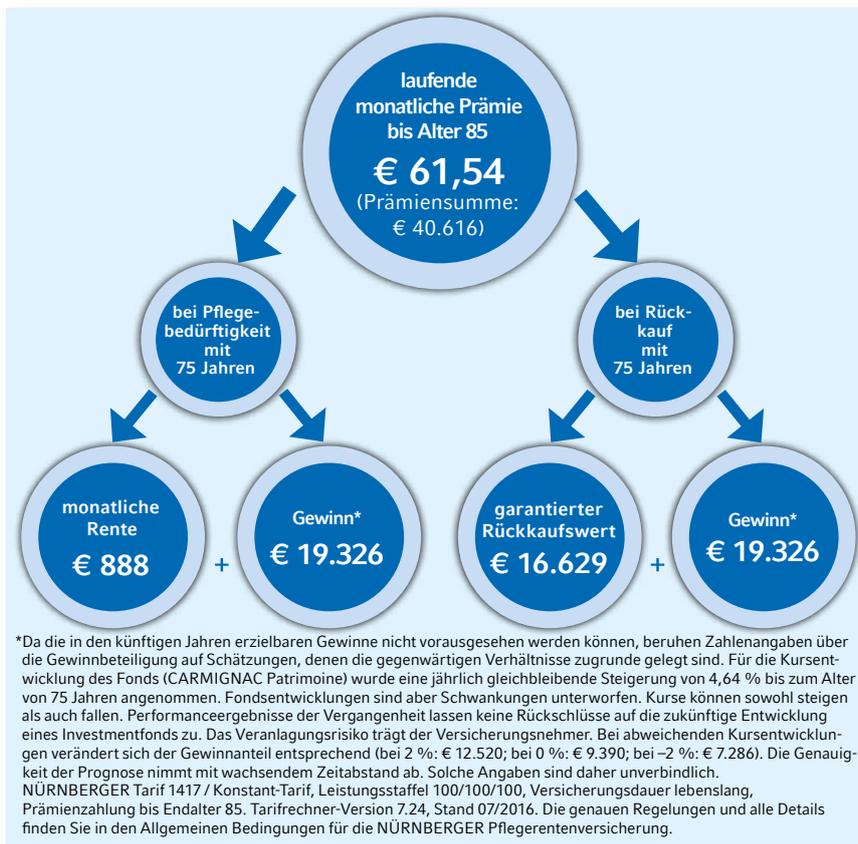
- eine **monatliche Pflegerente von € 888** sowie
- einen **Einmalbetrag von voraussichtlich € 19.326** aus den von der NÜRNBERGER erwirtschafteten und in Fonds veranlagten Gewinnen\*

ausbezahlt.

Bleibt Frau Mayer gesund und möchte zu diesem Zeitpunkt ihre **Pflegerentenversicherung rückkaufen**, erhält sie:

- einen **garantierten Rückkaufswert von € 16.629** sowie
- einen **Einmalbetrag von voraussichtlich € 19.326** aus den von der NÜRNBERGER erwirtschafteten und in Fonds veranlagten Gewinnen\*

ausbezahlt.



Angenommen, Frau Mayer wäre heute 50 Jahre alt, bevorzugt eine einmalige Zahlung zur Schließung ihrer späteren Pflegelücke und möchte dann im Pflegefall eine garantierte monatliche Rente von € 1.000 erhalten:

Auch als Einmalerlag möglich!

Mit einem **Pflege-Einmalerlag** in Höhe von rund € 34.000 hat Frau Mayer in diesem Fall ausreichend vorgesorgt!

Falls Frau Mayer wie im skizzierten Beispiel mit **75 Jahren pflegebedürftig** wird, erhält sie:

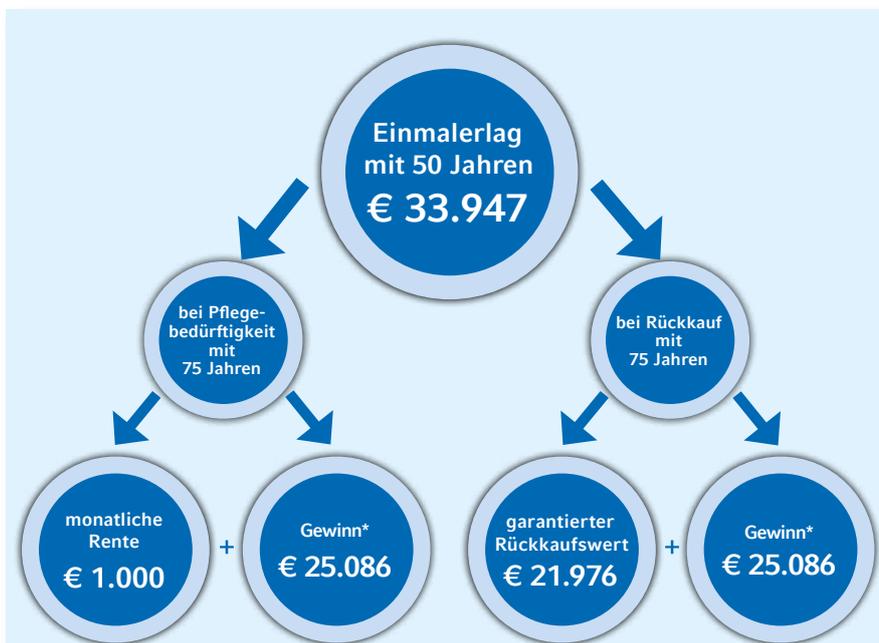
- eine **monatliche Pflegerente von € 1.000** sowie
- einen **Einmalbetrag von voraussichtlich € 25.086** aus den von der NÜRNBERGER erwirtschafteten und in Fonds veranlagten Gewinnen\*

ausbezahlt.

Bleibt Frau Mayer gesund und möchte zu diesem Zeitpunkt ihre **Pflegerentenversicherung rückkaufen**, erhält sie:

- einen **garantierten Rückkaufswert von € 21.976** sowie
- einen **Einmalbetrag von voraussichtlich € 25.086** aus den von der NÜRNBERGER erwirtschafteten und in Fonds veranlagten Gewinnen\*

ausbezahlt.



\* Da die in den künftigen Jahren erzielbaren Gewinne nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Für die Kursentwicklung des Fonds (CARMIGNAC Patrimoine) wurde eine jährlich gleichbleibende Steigerung von 4,64 % bis zum Alter von 75 Jahren angenommen. Fondsentwicklungen sind aber Schwankungen unterworfen. Kurse können sowohl steigen als auch fallen. Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Investmentfonds zu. Das Veranlagungsrisiko trägt der Versicherungsnehmer. Bei abweichenden Kursentwicklungen verändert sich der Gewinnanteil entsprechend (bei 2 %: € 17.803; bei 0 %: € 13.967; bei -2 %: € 11.134). Die Genauigkeit der Prognose nimmt mit wachsendem Zeitabstand ab. Solche Angaben sind daher unverbindlich.

NÜRNBERGER Pflegerentenversicherung, Tarif 1417 / Konstant-Tarif mit Einmalerlag, Leistungsstaffel 100/100/100, Versicherungsdauer lebenslang. Tarifrachner-Version 7.24, Stand 07/2016. Die genauen Regelungen und alle Details finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die NÜRNBERGER Pflegerentenversicherung.

#### 4.1.5 Was mache ich, wenn die Pflegekosten durch das Pflegegeld nicht gedeckt werden können?

Grundsätzlich muss der Pflegebedürftige für seine Pflegekosten selbst aufkommen. Im Falle eines Pflegeheim-Aufenthaltes springt aber der Sozialhilfeträger ein, wenn Einkommen (Pension, Pflegegeld, Mieterträge etc.) und verwertbares Vermögen des Pflegebedürftigen (z. B. Spargbücher, Wertpapiere etc.) nicht ausreichen, um die Pflegeheimkosten zu decken. Sozialhilfeträger ist immer das Bundesland, in dem man seinen Hauptwohnsitz hat.

Einen Antrag auf Sozialhilfe können Sie beim zuständigen Sozialamt (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft) am Hauptwohnsitz stellen. Dem Antrag müssen Sie in der Regel Folgendes beilegen:

- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Einkommensnachweis
- ärztliche Befunde
- Kostennachweise

Genauere Informationen dazu erhalten Sie beim zuständigen Sozialamt.

#### 4.1.6 Muss ich das Geld wieder rückerstatten?

Der Sozialhilfeträger wird versuchen, den Zuschuss der Sozialhilfe zu regressieren. Das bedeutet, er versucht, die Kosten, die ihm entstanden sind, vom Sozialhilfeempfänger wieder zurückzuholen.

Beispiel:

Eine Frau wird in Wien in einem öffentlichen Pflegeheim bei Stufe 7 untergebracht (Kosten ca. € 4.500 monatlich). Sie erhält eine Pension von € 830 und Pflegegeld der Stufe 7 in der Höhe von € 1.688,90. Ersparnisse hat die Frau keine mehr. Insgesamt stehen ihr also monatlich € 2.518,90 zur Verfügung. Sie sieht sich somit einer Pflege-lücke von monatlich € 1.981,10 gegenüber, die vorerst durch den Sozialhilfeträger geschlossen wird.

Der Sozialhilfeträger wird aber nun versuchen, seine Zahlungen zu regressieren. Primär erfolgt dies am noch vorhandenen, aber nicht sofort verwertbaren Vermögen der Frau. Im Falle von Liegenschaftsvermögen wird die Forderung meist pfandrechtig im Grundbuch sichergestellt. Als „Taschengeld“ verbleiben der Frau in dieser Situation 20 % der Pension samt Sonderzahlungen sowie ein fixer Anteil von € 45,20 des Pflegegeldes. Zusätzlich verbleibt dem Hilfeempfänger ein bestimmter Betrag der noch vorhandenen Ersparnisse als „Schonvermögen“. Dies ist nach Bundesland unterschiedlich geregelt, im Fall der Wienerin wären es € 4.188,80.

Beim **Schonvermögen** handelt es sich um Vermögen, das als vorerst nicht verwertbar gilt. Dieses soll dem Sozialhilfeempfänger als Rücklage für notwendige Anschaffungen sowie für spätere Begräbniskosten verbleiben. Nichtsdestotrotz kann der Sozialhilfeträger im Sterbefall an dem verbleibenden Vermögen regressieren, wobei je nach Bundesland die Begräbniskosten der Höhe nach zu unterschiedlichen Beträgen als bevorzugt gelten.

**Die Sozialhilfe überbrückt die Pflegelücke.**

Schonvermögen nach Bundesland (Stand 2016)	
Burgenland	€ 5.698
Kärnten	€ 4.190
Niederösterreich	€ 9.424,80
Oberösterreich	€ 4.570
Salzburg	€ 5.170
Steiermark	€ 7.000*
Tirol	€ 7.000
Vorarlberg	€ 10.000
Wien	€ 4.188,80

\* Der konkrete Betrag ist vom Sozialhilfekostenträger durch Zuerkennungsbescheid zu verfügen. Der Betrag von € 7.000 entspricht der Spruchpraxis. Dementsprechend beträgt das Schonvermögen bei Sterbeversicherung oder vertraglicher Verpflichtung zur Abdeckung der Begräbniskosten € 4.230.



**Generell gilt:  
Von der Verpflichtung zum Kostenersatz ist abzusehen, wenn dies für den zum Ersatz Verpflichteten eine besondere Härte bedeuten würde bzw. sittlich nicht gerechtfertigt wäre!**



In einem zweiten Schritt versucht der Sozialversicherungsträger, an den Angehörigen der Frau zu regressieren. Dies ist nach Bundesland unterschiedlich geregelt (Stand April 2016):

#### Burgenland (Quelle: SHG):

- Verschenkt der Pflegebedürftige Vermögen fünf Jahre vor oder ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Hilfeleistung, so sind Geschenknnehmer zum Kostenersatz verpflichtet, soweit der Wert des Vermögens das Fünffache des Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt (€ 4.070\*).
- (Geschiedene) Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft sind gegenseitig unterhaltspflichtig und zu einem einkommensabhängigen, mit der Unterhaltspflicht beschränkten Kostenbeitrag verpflichtet. Unterhaltspflicht kann auch in Form von Hilfe im Haushalt oder pflegerischen Diensten erfüllt werden.
- Eltern sind, soweit Unterhaltspflichten nach ABGB bestehen, zum Kostenersatz verpflichtet. Unterhaltspflicht kann auch in Form von Hilfe im Haushalt oder pflegerischen Diensten erfüllt werden.
- Erben sind je nach Art der abgegebenen Erbantrittserklärung zur Gänze oder beschränkt mit der Höhe des Wertes des Nachlasses zum Kostenersatz verpflichtet.
- Kinder, Großeltern und Enkel sind vom Kostenersatz ausgenommen.

#### Kärnten (Quelle: K-MSG):

- Verschenkt der Pflegebedürftige Vermögen drei Jahre vor, während oder drei Jahre nach der Hilfeleistung, so sind Geschenknnehmer zum Kostenersatz verpflichtet, soweit der Wert des Vermögens das Fünffache des Richtsatzes für Alleinstehende (€ 4.190\*) übersteigt.
- Eine Ersatzpflicht für Angehörige Pflegebedürftiger, die in einem Pflegeheim untergebracht sind bzw. zu Hause ständiger Betreuung und Hilfe bedürfen, besteht nicht.
- Erben sind je nach Art der abgegebenen Erbantrittserklärung zur Gänze oder beschränkt mit der Höhe des Wertes des Nachlasses zum Kostenersatz verpflichtet.

#### Niederösterreich (Quelle: NÖ-SHG):

- Verschenkt der Pflegebedürftige Vermögen fünf Jahre vor, während oder drei Jahre nach der Hilfeleistung, so sind Geschenknnehmer zum Kostenersatz verpflichtet, soweit der Wert des Vermögens das Fünffache des Richtsatzes für Alleinstehende (€ 3.141,60\*) übersteigt.
- Ehegatten, eingetragene Partner, Großeltern, Kinder und Enkel können, auch wenn Unterhaltspflichten bestehen, nicht mehr zum Kostenersatz herangezogen werden.
- Erben sind je nach Art der abgegebenen Erbantrittserklärung zur Gänze oder beschränkt mit der Höhe des Wertes des Nachlasses zum Kostenersatz verpflichtet.
- Eltern sind, soweit Unterhaltspflichten bestehen, zum Kostenersatz verpflichtet.

#### Oberösterreich (Quelle: SHG):

- Verschenkt der Pflegebedürftige Vermögen fünf Jahre vor,

während oder drei Jahre nach der Hilfeleistung, so sind Geschenknehmer zum Kostenersatz verpflichtet, soweit der Wert des Vermögens das Achtfache des monatlichen Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt (€ 7.312\*). Für vor dem 01.02.2013 getätigte Schenkungen gilt bis 31.12.2017 eine Wertgrenze von € 8.535.

- (Geschiedene) Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft sind gegenseitig unterhaltspflichtig und zu einem einkommensabhängigen, mit der Unterhaltsverpflichtung beschränkten Kostenbeitrag verpflichtet.
- Minderjährige Kinder sind von der Ersatzpflicht befreit, Volljährige für die Leistung, die Eltern in einer stationären Einrichtung erhalten haben. Eltern müssen sie ab dem 19. Lebensjahr nur leisten, sofern Unterhaltsansprüche bestehen („Selbsterhaltungsunfähigkeit“).
- Erben sind je nach Art der abgegebenen Erbantrittserklärung zur Gänze oder beschränkt mit der Höhe des Wertes des Nachlasses zum Kostenersatz verpflichtet.
- Großeltern und Enkel sind vom Kostenersatz ausgenommen.



#### Salzburg (Quelle: SHG):

- Verschenkt der Pflegebedürftige Vermögen im Wert von mehr als € 5.170\* fünf Jahre vor, während und drei Jahre bzw. bei Unterbringung in Heimen oder Anstalten fünf Jahre nach der Hilfeleistung, so sind Geschenknehmer zum Kostenersatz bis zum Wert des Geschenks verpflichtet.
- (Geschiedene) Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft sind gegenseitig unterhaltspflichtig und zu einem einkommensabhängigen, mit der Unterhaltsverpflichtung beschränkten Kostenbeitrag verpflichtet.
- Kinder sind von der Ersatzpflicht befreit, Eltern sind nur bis zur Volljährigkeit der Kinder zur Ersatzleistung verpflichtet. Großeltern nur, soweit nach ABGB Unterhaltsansprüche für minderjährige Kinder bestehen.
- Erben sind je nach Art der abgegebenen Erbantrittserklärung zur Gänze oder beschränkt mit der Höhe des Wertes des Nachlasses zum Kostenersatz verpflichtet.



#### Steiermark (Quelle: SHG):

- Verschenkt der Pflegebedürftige Vermögen drei Jahre vor, während und drei Jahre nach der Hilfeleistung, so sind Geschenknehmer zum Kostenersatz verpflichtet, soweit der Wert des Vermögens das Fünffache des Richtsatzes für Alleinstehende (€ 2.895\*) übersteigt.
- (Geschiedene) Ehegatten, Eltern und Kinder können, auch wenn Unterhaltsverpflichtungen bestehen, nicht mehr zum Kostenersatz herangezogen werden.
- Erben sind je nach Art der abgegebenen Erbantrittserklärung zur Gänze oder beschränkt mit der Höhe des Wertes des Nachlasses zum Kostenersatz verpflichtet.



#### Achtung:

Für Hilfeleistungen, die vor dem 30.06.2014 erbracht wurden, besteht nach alter Rechtslage noch eine mit der Unterhaltsverpflichtung (soweit diese für Ehegatten, Eltern und Kinder besteht) beschränkte Ersatzpflicht.



#### Tirol (Quelle: MSG):

- (Geschiedene) Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft sind gegenseitig unterhaltspflichtig und zu einem einkommensabhängigen, mit der Unterhaltsverpflichtung beschränkten Kostenbeitrag verpflichtet.
- Kinder sind von der Ersatzpflicht befreit, Eltern nicht.
- Erben sind je nach Art der abgegebenen Erbantrittserklärung zur Gänze oder beschränkt mit der Höhe des Wertes des Nachlasses zum Kostenersatz verpflichtet.
- Großeltern und Enkel sind vom Kostenersatz ausgenommen.

#### Achtung:

Verschenkt ein Pflegebedürftiger sein Vermögen zu einem Zeitpunkt, zu dem er bereits betreuungs- und pflegebedürftig ist, kann eine stationäre Pflege versagt werden, wenn der Kostenersatz nicht anderweitig gesichert ist.

Die Versagung der stationären Pflege ist zeitlich auf fünf Jahre befristet und mit dem Wert des verschenkten Vermögens begrenzt.



#### Vorarlberg (Quelle: MSG):

- (Geschiedene) Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft sind gegenseitig unterhaltspflichtig und zu einem einkommensabhängigen, mit der Unterhaltsverpflichtung beschränkten Kostenbeitrag verpflichtet.
- Eltern sind, soweit Unterhaltsverpflichtungen nach ABGB bestehen, zum Kostenersatz verpflichtet.
- Erben sind je nach Art der abgegebenen Erbantrittserklärung zur Gänze oder beschränkt mit der Höhe des Wertes des Nachlasses zum Kostenersatz verpflichtet.
- Eltern volljähriger Kinder, Kinder, Großeltern und Enkel sind vom Kostenersatz ausgenommen.
- Zum Ersatz von jährlich 4 % des Schenkungswertes können Geschenknehmer herangezogen werden, die bis zehn Jahre vor dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit eine Schenkung erhalten haben.



#### Wien (Quelle: SHG):

- (Geschiedene) Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft sind gegenseitig unterhaltspflichtig und zu einem einkommensabhängigen, mit der Unterhaltsverpflichtung beschränkten Kostenbeitrag verpflichtet.
- Eltern sind gegenüber minderjährigen Kindern zum Ersatz verpflichtet.
- Erben sind je nach Art der abgegebenen Erbantrittserklärung zur Gänze oder beschränkt mit der Höhe des Wertes des Nachlasses zum Kostenersatz verpflichtet.
- Kinder, Großeltern und Enkel sind vom Kostenersatz ausgenommen.

#### Achtung:

Hat der Hilfeempfänger innerhalb der letzten drei Jahre vor der Hilfeleistung Vermögen verschenkt und dadurch seine Mittellosigkeit herbeigeführt, so kann die bedarfsorientierte Mindestsicherung (Sozialhilfe) um 25 % gekürzt werden, bis damit der Wert des verschenkten Vermögens erreicht wird.

**Wollen Sie, dass Ihre Angehörigen für Ihre Pflege aufkommen müssen?**

**Eine private Pflegevorsorge gibt Ihnen finanzielle Rücken- deckung – und entlastet Ihre Angehörigen!**

## Der Angehörigenregress im Überblick

Bundesland	Ersatzpflicht Ehepartner	Ersatzpflicht Kinder	Rückgriff auf Schenkungen (1)	Freibetrag (2)
Burgenland	entsprechend Unterhaltsverpflichtung	keine	5 Jahre vor und während Hilfeleistung	€ 4.070
Kärnten	keine	keine	3 Jahre vor, während und 3 Jahre nach Hilfeleistung	€ 4.190
Niederösterreich	keine	keine	5 Jahre vor, während und 3 Jahre nach Hilfeleistung	€ 3.141,60
Oberösterreich	entsprechend Unterhaltsverpflichtung	keine	5 Jahre vor, während und 3 Jahre nach Hilfeleistung	€ 7.312
Salzburg	entsprechend Unterhaltsverpflichtung	keine	5 Jahre vor, während und 3 Jahre bzw. bei Unterbringung in Heimen oder Anstalten 5 Jahre nach Hilfeleistung	€ 5.170
Steiermark	keine	keine	3 Jahre vor, während und 3 Jahre nach Hilfeleistung	€ 2.895
Tirol	entsprechend Unterhaltsverpflichtung	keine	keiner, aber (3)	–
Vorarlberg	entsprechend Unterhaltsverpflichtung	keine	10 Jahre vor Hilfeleistung	(4)
Wien	entsprechend Unterhaltsverpflichtung	keine	keiner, aber (5)	–

(1) Bis zur Höhe des Geschenkwertes zum Zeitpunkt der Schenkung. Ersatzpflicht besteht, soweit diese bzw. deren Wert noch vorhanden ist.

(2) Der Schenkungswert muss den Freibetrag überschreiten, damit Ersatzpflicht besteht.

(3) Verschenkt der Pflegebedürftige sein Vermögen zu einem Zeitpunkt, zu dem er bereits betreuungs- und pflegebedürftig ist, kann eine stationäre Pflege versagt werden, wenn der Kostenersatz nicht anderweitig gesichert ist. Die Versagung der stationären Pflege ist zeitlich auf fünf Jahre befristet und mit dem Wert des verschenkten Vermögens begrenzt.

(4) Zum Ersatz von jährlich 4 % des Schenkungswertes können Geschenknnehmer herangezogen werden, wenn der Kostenersatz nicht anderweitig geleistet werden kann.

(5) Hat der Hilfeempfänger innerhalb der letzten drei Jahre vor der Hilfeleistung Vermögen verschenkt und dadurch seine Mittellosigkeit herbeigeführt, so kann die bedarfsorientierte Mindestsicherung (Sozialhilfe) um 25 % gekürzt werden, bis damit der Wert des verschenkten Vermögens erreicht wird.

### Tipp:

Lassen Sie sich bei Schenkungen und Vermögensübertragungen von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten!

Ersatzansprüche gegen den Hilfeempfänger verjähren nach drei Jahren – ab dem Kalenderjahr, in dem die Leistung gewährt worden ist. Die Verjährungszeit von Ansprüchen gegen die Erben und Dritte kann je nach Bundesland bis zu zehn Jahre betragen!

**Genauere Auskünfte erhalten Sie bei den zuständigen Behörden (Gemeindeamt, Magistrat und Bezirkshauptmannschaft).**

## 4.2 Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie zusätzlich zum Pflegegeld auch eine Förderung für die 24-Stunden-Betreuung beantragen:

- eine Betreuung rund um die Uhr ist notwendig
- Bezug von Pflegegeld ab Stufe 3 und Nachweis der Notwendigkeit durch (fach)ärztliche Bestätigung (ab Stufe 5 wird Notwendigkeit angenommen); in Niederösterreich bereits ab Stufe 1 bei nachgewiesener demenzieller Erkrankung (ansonsten ist in Niederösterreich generell kein Nachweis erforderlich)
- monatliches Nettoeinkommen unter € 2.500 (diese Grenze erhöht sich für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 400, für jeden behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 600); liegt das Einkommen über der Grenze, verringert sich die Höhe der Förderung entsprechend; sonstiges Vermögen wird nicht berücksichtigt

**Förderung der 24-Stunden-Betreuung – eine wertvolle Ergänzung zum Pflegegeld!**

- die Pflegekraft benötigt eine Ausbildung entsprechend der einer Heimhilfe oder
- mindestens 6-monatige Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes durch diese Person oder
- Anordnung medizinischer Tätigkeiten durch einen Arzt oder pflegerischer Tätigkeiten durch eine diplomierte Pflegeperson

Für selbstständige Betreuungskräfte liegt die Förderung bei € 550 monatlich, für unselbstständige bei € 1.100 monatlich – jeweils für zwei Pflegekräfte gerechnet.

**Tipp:**

Da die Förderungen und Zuschüsse bundesländerspezifisch variieren können, **kontaktieren Sie für genauere Informationen am besten das Amt der jeweiligen Landesregierung.**

**Das Ansuchen auf Förderung müssen Sie bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservices einbringen;** idealerweise vor Beginn des Betreuungsverhältnisses bzw. möglichst zeitnah.

### 4.3 Rezeptgebührenbefreiung

Grundsätzlich müssen Sie Rezeptgebühren selbst tragen. Übersteigt jedoch der Betrag, der in einem Jahr für Rezeptgebühren aufzubringen ist, 2 % des Jahreseinkommens, sind Sie für den Rest des Jahres von Rezeptgebühren befreit. Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, sind übrigens auch automatisch vom E-card-Service-Entgelt befreit!

**Prüfen Sie, ob Sie ggf. von der Rezeptgebühr befreit sind.**

Um in Ihrem konkreten Fall feststellen zu können, ob eine Rezeptgebührenbefreiung möglich ist, finden Sie nachfolgend eine detaillierte Übersicht:

Diese Personen sind ohne Antrag von den Rezeptgebühren und vom E-card-Service-Entgelt befreit:

- Bezieher von Geldleistungen, die eine Krankenversicherung begründen (z. B. Ausgleichszulage, Ergänzungszulage)
- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten (Die Rezeptgebührenbefreiung betrifft nur die Medikamente, die zur Behandlung dieser Krankheiten notwendig sind. Der Arzt versieht das Rezept mit einem entsprechenden Vermerk.)
- Zivildienstler und deren Angehörige
- Asylwerber in Bundesbetreuung
- Personen, die unter das Kriegsopfer-, Heeresvorsorge- und Opferfürsorgegesetz fallen

Diese Personen können über Antrag bei der zuständigen Krankenkasse eine Befreiung von den Rezeptgebühren und dem E-card-Service-Entgelt erlangen:

- Personen, deren Nettoeinkommen folgende Richtwerte nicht übersteigt (Werte 2016):
  - Alleinstehende: € 882,78
  - Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf: € 1.015,20
  - Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften: € 1.323,58
  - Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit erhöhtem Medikamentenbedarf: € 1.522,12
  - Richtwerterhöhung pro mitversichertem Kind: € 136,21, wenn
    - das Kind in der Hausgemeinschaft lebt,
    - der Versicherte für den Unterhalt aufkommt und
    - das Kind kein eigenes Einkommen über € 324,69 im Monat hat

**Das Einkommen ist entscheidend für die Rezeptgebührenbefreiung.**

Dem Einkommen des Versicherten wird jenes des Ehe- bzw. Lebenspartners hinzugerechnet. Einkommen von sonstigen im Haushalt lebenden Personen werden mit 12,5 % berücksichtigt.

**Tipp:**

Krankenversicherte Personen müssen für Heilbehelfe und Hilfsmittel 10 % der Kosten, mindestens jedoch € 32,40 bezahlen; bei Sehbehelfen mindestens € 97,20 (Werte 2016). Je nach Krankenkasse gibt es für einzelne Heilbehelfe und Hilfsmittel unterschiedlich hohe Kostenanteile zu tragen. Unter bestimmten Voraussetzungen – z. B. soziale Bedürftigkeit – ist man aber auch von diesen Kostenanteilen befreit.

**Ansprechstelle ist Ihre zuständige Krankenkasse.**

#### 4.4 Unterstützungsfonds

Für Krankenversicherte bzw. Pensionsbezieher, die sich in einer besonderen wirtschaftlichen Notlage befinden, wurden jeweils Unterstützungsfonds begründet. Fallen z. B. besonders hohe Aufwendungen für medizinische Ausgaben an, so kann eine Unterstützung aus diesen Fonds beantragt werden.

Entsprechende Anträge finden Sie auf der Homepage des Sozialversicherungsträgers des jeweiligen Bundeslandes.

**Hinweis:** Ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung besteht nicht, entschieden wird aufgrund der individuellen Notsituation der jeweiligen Personen.



## 5. Wie können nicht mehr geschäfts-/entscheidungs-fähige Personen unterstützt werden?

### 5.1 Sachwalterschaft

Hat eine Person, die geistig nicht mehr in der Lage ist, notwendige Entscheidungen alleine zu treffen oder sich um ganz alltägliche Geschäfte zu kümmern, nicht zuvor in Form einer Vorsorgevollmacht festgelegt, wer in ihrem Namen handeln und für sie Entscheidungen treffen darf, so wird durch Anregung eines Dritten, sei es durch einen Angehörigen, die Gemeinde oder einen sozialen Hilfsdienst, aber auch des Betroffenen selbst, ein Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters eingeleitet.

Eine Bestellung erfolgt in weiterer Folge durch das Gericht nach einem Gespräch des Richters mit dem Betroffenen, der eine Notwendigkeit einer Sachwalterbestellung bekräftigen kann. Zusätzlich ist ein ärztliches Attest notwendig.

Bei der Auswahl des Sachwalters hat das Gericht vor allem auf die persönlichen Bedürfnisse und Verhältnisse des Betroffenen Bedacht zu nehmen. In der Regel wird hierbei ein **naher Angehöriger** oder eine andere Vertrauensperson als Sachwalter bestellt.

Der Sachwalter erledigt jene Rechtsgeschäfte, für die er vom Gericht beauftragt ist, im Namen der geschäftsunfähigen Person und unterliegt hierbei der Kontrolle des Richters. Dieser hat zu überwachen, dass sämtliche Entscheidungen und Verfügungen des Sachwalters nur **zum Vorteil des Beschwalteten** gereichen.

Eine Sachwalterschaft endet idealerweise mit einer Gesundheitsverbesserung – oder im schlimmsten Fall mit dem Ableben des Betroffenen.

### 5.2 Vertretung durch nahe Angehörige

Eine weitere Möglichkeit der Vertretung stellt – soweit noch kein Sachwalter bestellt ist – die Vertretungsbefugnis naher Angehöriger dar. Diese ist jedoch **begrenzt auf Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens**: Einkäufe, Bezahlung von Rechnungen (auch in Verbindung mit der Pflege) und die Geltendmachung von Ansprüchen (z. B. Pflegegeld, Sozialhilfe, Gebührenbefreiungen).

**Klären Sie rechtzeitig die Vertretungsbefugnisse für den Ernstfall ab!**

Zu den nahen Angehörigen zählen in diesem Fall Eltern, volljährige Kinder, der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte oder eingetragene Partner oder der Lebensgefährte, wenn dieser mindestens drei Jahre im gemeinsamen Haushalt lebt.

Notwendig für diese Form der Vertretung ist eine Eintragung im zentralen österreichischen Vertretungsverzeichnis durch einen Notar. Dieser benötigt zuvor ein ärztliches Zeugnis, das die Geschäftsunfähigkeit des Pflegebedürftigen attestiert.

### 5.3 Patientenverfügung

Bei einer Patientenverfügung handelt es sich um eine schriftliche Willenserklärung, mit der bestimmte medizinische Behandlungen vorweg abgelehnt werden. Diese Erklärung soll für den Fall des Verlustes der eigenen Handlungsfähigkeit gelten, sei es, weil der Patient nicht mehr reden und auch sonst nicht mehr kommunizieren kann, sei es, weil er nicht mehr über die notwendigen geistigen Kapazitäten verfügt.

**Mit einer Patientenverfügung regeln Sie vorab für den Fall einer späteren Handlungsunfähigkeit Ihrer Person, welche medizinischen Behandlungen dann für Sie nicht infrage kommen.**

Unterschieden wird zwischen der **beachtlichen Patientenverfügung**, bei der Ärzte und andere Beteiligte auf den geäußerten Willen Bedacht nehmen müssen, daran aber nicht unter allen Umständen gebunden sind, und der **verbindlichen Patientenverfügung**, die von Ärzten und anderen Beteiligten in jedem Fall zu respektieren und umzusetzen ist.

Für die Gültigkeit einer verbindlichen Patientenverfügung muss eine Aufklärung durch einen Arzt stattfinden, die durch den Arzt schriftlich zu bestätigen ist. Weiters muss diese vor einem Notar, Rechtsanwalt oder Patientenvertreter errichtet werden. Eine verbindliche Patientenverfügung muss jeweils nach Ablauf von fünf Jahren wieder vom Patienten bestätigt und bekräftigt werden. Unterbleibt diese nochmalige Bestätigung, ist die Patientenverfügung nur mehr als beachtlich zu behandeln. Diese zeitliche Beschränkung tritt aber nicht mehr ein, wenn der Patient mittlerweile seine Einsichts- und Urteilsfähigkeit verloren hat.

Auf Wunsch kann die Patientenverfügung im Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats sowie im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte registriert und jederzeit widerrufen werden.

Ein kostenloses **Formular zur Patientenverfügung** finden Sie unter [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at).

### 5.4 Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht stellt für den geistig Gesunden eine Möglichkeit dar, für den möglichen Fall der Geschäfts-, Einsichts-, Urteils- und Äußerungsunfähigkeit eine oder mehrere Personen des Vertrauens für die spätere Vertretung zu bestimmen.

In der Vorsorgevollmacht wird festgelegt, für welche Angelegenheiten der Bevollmächtigte zuständig sein soll. Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, müssen bestimmt angeführt sein. Es ist auch möglich, mehrere Personen zu bevollmächtigen, die unterschiedliche Aufgaben übernehmen.

**Für die Gültigkeit der Vollmachterteilung ist jedenfalls Folgendes erforderlich:**

- Die Vollmacht ist eigenhändig (handschriftlich) geschrieben und unterschrieben.
- Wird die Vollmacht nicht eigenhändig geschrieben, müssen neben der eigenhändigen Unterschrift des Vollmachtgebers drei gleichzeitig anwesende, unbefangene, eigenberechtigte und sprachkundige Zeugen mittels Unterschrift erklären, dass die unterschriebene Urkunde dem Willen des Vollmachtgebers entspricht.
- Kann der Vollmachtgeber nicht unterschreiben, muss der Wille durch einen Notar bekräftigt werden.

**Inhaltlich sollten diese Punkte angeführt werden:**

- Name, Geburtsdatum und Adresse des Bevollmächtigten
- Aufgabenbereiche, für die die Vertrauensperson bevollmächtigt wird
- die Art und Weise, wie der Bevollmächtigte diese Aufgaben erfüllen soll

Soll der Bevollmächtigte auch über ein Bankkonto verfügen können, benötigt man hierfür eine **Spezialvollmacht**, in der detaillierte Angaben über Konto und Bankinstitut gemacht werden müssen. Genauere Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Bankinstitut!

Soll die Vertrauensperson auch über medizinische Behandlungen schwerer Art, die Verlegung des Wohnsitzes oder wichtige Vermögensangelegenheiten entscheiden dürfen, so benötigt diese hierfür eine **qualifizierte Vorsorgevollmacht**, die nur vor einem Rechtsanwalt, Notar oder bei einem vom Justizministerium anerkannten Sachwalterschaftsverein abgeschlossen werden kann. Bei Eintritt des Vorsorgefalls muss die Vertrauensperson über den Notar im zentralen österreichischen Vertretungsverzeichnis registriert werden.

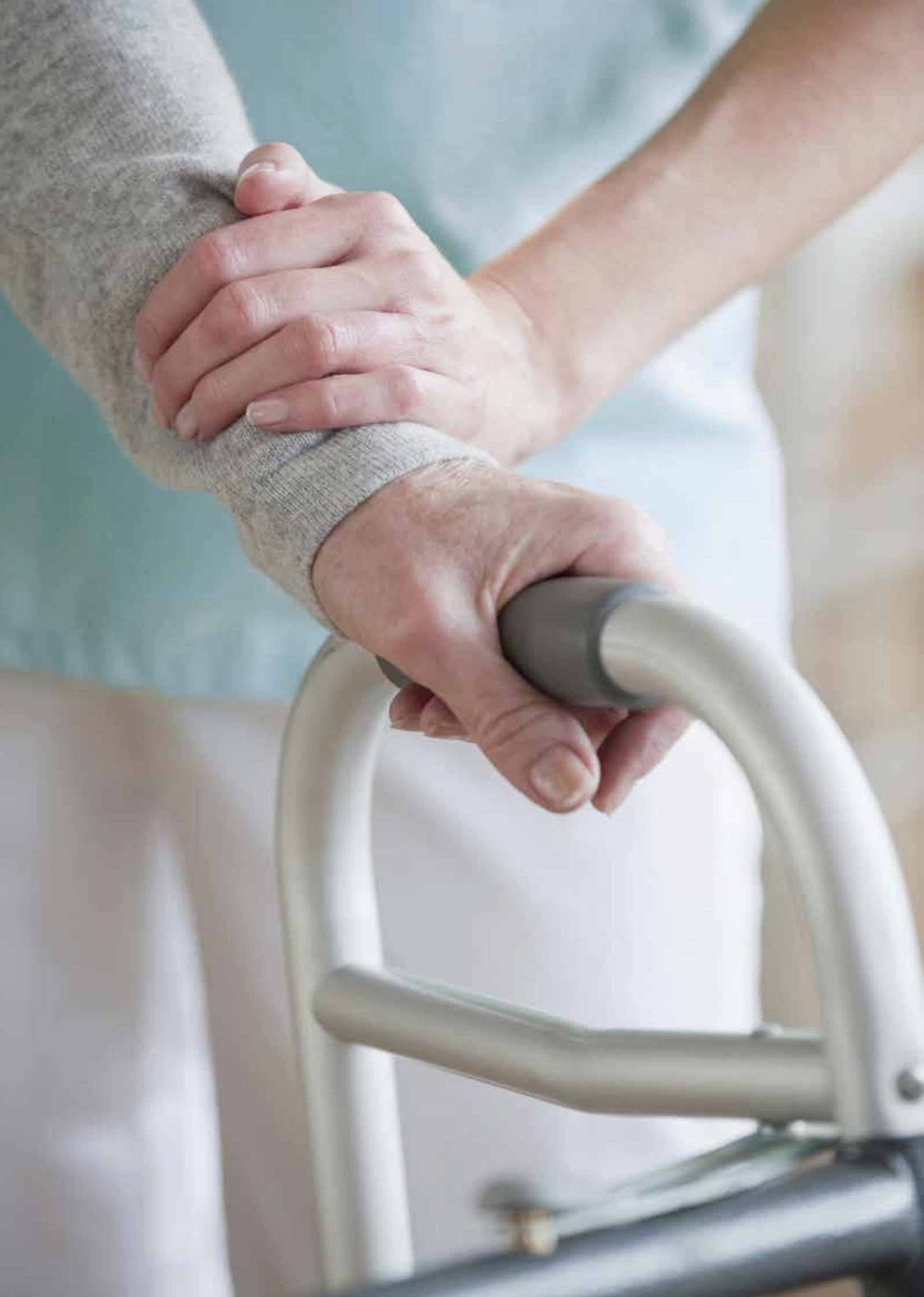
Die Vorsorgevollmacht kann grundsätzlich **jederzeit formfrei widerrufen werden!**

**Tipp:** Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht ist eine Entscheidung, die viel Verantwortung und größtmögliche Sorgfalt verlangt. Von jedem, der eine Vorsorgevollmacht erteilen will, aber auch von jedem, der dabei berät!

Informationen zur Vorsorgevollmacht erhalten Sie bei einem Notar oder einem Rechtsanwalt. Das erste Informationsgespräch ist bei jedem Notar und bei vielen Rechtsanwälten kostenlos!

**Die Vorsorgevollmacht – eine Entscheidung mit viel Verantwortung!**

Ein kostenloses **Formular zur Vorsorgevollmacht** finden Sie unter [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at).



## 6. Wohin kann ich mich bei Eintritt des Pflegefalles unter anderem wenden?

### Informationen im Internet

- Informationen zu Amtswegen, Formulare, Anträge etc.: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)
- grundlegende Pflegeinformationen: [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)
- Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger: [www.ig-pflege.at](http://www.ig-pflege.at)
- Informationen zu Organisationen und Einrichtungen: [www.infoservice.sozialministerium.at](http://www.infoservice.sozialministerium.at)
- weiterführende Informationen und Serviceangebote unter [www.hilfswerk.at](http://www.hilfswerk.at), [www.volkshilfe.at](http://www.volkshilfe.at), [www.caritas.at](http://www.caritas.at) und [www.roteskreuz.at](http://www.roteskreuz.at)

### Informationen, Ansprechpartner und nützliche Tipps speziell für Ihr Bundesland

- Burgenland: [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at)
- Kärnten: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at)
- Niederösterreich: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)
- Salzburg: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)
- Oberösterreich: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)
- Steiermark: [www.soziales.steiermark.at](http://www.soziales.steiermark.at)
- Tirol: [www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)
- Vorarlberg: [www.vorarlberg.gv.at](http://www.vorarlberg.gv.at)
- Wien: [www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at)

### Ämter der Landesregierungen

<b>Amt der Burgenländischen Landesregierung</b>	Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt Telefon: 057 600
<b>Amt der Kärntner Landesregierung</b>	Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt Telefon: 050 536
<b>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung</b>	Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten Telefon: 02742 9005-9005
<b>Amt der Oberösterreichischen Landesregierung</b>	Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Telefon: 0732 77 20-0
<b>Amt der Salzburger Landesregierung</b>	Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg Telefon: 0662 8042-3883
<b>Amt der Steiermärkischen Landesregierung</b>	Hofgasse 15, 8010 Graz Telefon: 0316 877
<b>Amt der Tiroler Landesregierung</b>	Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Telefon: 0512 508
<b>Amt der Vorarlberger Landesregierung</b>	Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz Telefon: 05574 511
<b>Amt der Wiener Landesregierung</b>	Rathaus, 1010 Wien Telefon: 01 4000-0

### Pflegehotline Österreich

Das gebührenfreie BürgerInnenservice ist österreichweit unter der Nummer 0800 20 16 11 (Mo–Fr 08:00–16:00 Uhr) erreichbar.

### Malteser Pflegehotline – ein besonderer Service für NÜRNBERGER Kunden!

Nähere Informationen: [www.nuernberger.at/pflegeversicherung-malteser-pflegehotline.html](http://www.nuernberger.at/pflegeversicherung-malteser-pflegehotline.html)

## Ihre persönliche Checkliste

- Pflege zu Hause oder Pflege im Pflegeheim?
- Antrag für Aufnahme ins Pflegeheim gestellt?
- Finanzielle Situation (Einkommen, Vermögen) der pflegebedürftigen Person geklärt?
- Überlegungen zur Finanzierung der Pflegekosten angestellt?
- Antrag auf Pflegegeld beim zuständigen Entscheidungsträger eingebracht?
- Antrag auf Sozialhilfe beim zuständigen Sozialamt eingebracht?
- Vorsorge für den möglichen Fall einer Handlungs- und Geschäftsunfähigkeit der pflegebedürftigen Person (Vollmacht, Sachwalterschaft etc.) getroffen?
- Bankberechtigung/Zugang zum Konto des Pflegebedürftigen hergestellt?
- Betreuung des Hauses/des Gartens/der Haustiere des Pflegebedürftigen organisiert?
- Versicherungen informiert und Leistungen erhalten?

### Speziell bei Pflege zu Hause:

- Pflegefreistellung beim Arbeitgeber beantragt? Pflegekarenz/Pflegezeit vereinbart?
- Maßnahmen zum barrierefreien Wohnen getroffen?
- Heilbehelfe (Krankenbett, Rollstuhl, Gehhilfe etc.) organisiert?
- Entscheidung für selbstständige/unselbstständige Pflegekraft getroffen?
- Pflegekraft über ihre Aufgaben und über die Bedürfnisse und Angewohnheiten der pflegebedürftigen Person aufgeklärt?
- 24-Stunden-Förderung beantragt?

### Allgemeine Tipps

- **Beachten Sie:** Ärztliche Tätigkeiten wie Verabreichung von Medikamenten oder Wechsel von Bandagen dürfen nur ausgeübt werden, wenn dies vom ärztlichen Fachpersonal übertragen wurde!
- Das Rote Kreuz bietet das Notrufsystem der Rufhilfe. Dieses als Armband getragene Gerät ermöglicht es, im Notfall nur durch Betätigung des Alarmknopfes Hilfe über die Rettungsleitzentrale des Roten Kreuzes anzufordern!
- Vergessen Sie nicht auf die steuerliche Absetzbarkeit bestimmter Pflegekosten!



# Ihre Zufriedenheit liegt uns am Herzen!

Bestes Service und höchste Qualität sind die Voraussetzungen für zufriedene Kunden und Partner. Unser Engagement gilt daher vorrangig der kontinuierlichen Verbesserung von Produkt- und Servicequalität.

Überzeugen Sie sich von unseren flexiblen und individuellen Lösungen im Bereich der privaten und betrieblichen Vorsorge und Risikoabsicherung.

Nähere Informationen finden Sie unter [www.nuernberger.at](http://www.nuernberger.at). Gerne berät Sie auch der von Ihnen gewählte Berater oder Sie kontaktieren uns direkt unter [pflge@nuernberger.at](mailto:pflge@nuernberger.at).

Nutzen Sie auch die NÜRNBERGER Vorsorge-App! Erfahren Sie, wie hoch Ihre Wahrscheinlichkeit ist, später pflegebedürftig zu werden, wie groß Ihre persönliche Pflege-Lücke im Ernstfall wäre u. v. m. Klicken Sie gleich rein: [www.vorsorge-app.at](http://www.vorsorge-app.at)

**Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:**  
NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich  
Moserstraße 33, 5020 Salzburg  
Telefon 05 04487, Fax 05 04487-200  
[gd@nuernberger.at](mailto:gd@nuernberger.at), [www.nuernberger.at](http://www.nuernberger.at)  
Firmenbuchnummer: FN 46082 v; Firmenbuchgericht:  
Landesgericht Salzburg; DVR-Nr.: 0445657  
GIIN: 7RVL8X.99999.SL.040; UID: ATU33835507  
Verlags- und Herstellungsort: 5020 Salzburg

Schutz und Sicherheit im Zeichen der Burg

**NÜRNBERGER**  
Versicherung AG Österreich

